

## Urteil TOP 10 – aktuelle Bekanntmachungen und Gerichtsentscheidungen

### ❶ Aus dem Vergaberecht:

#### Fehlende Fabrikatsangaben können nicht nachgefordert werden!

Geforderte Fabrikats-, Erzeugnis- und Typangaben sind nach Ansicht der VK Thüringen integraler Angebotsbestandteil. Das Fehlen solcher Angaben ist nicht heilbar und führt zum Angebotsausschluss.

(VK Thüringen, Beschl. Vom 12.04.2013 – 250-4002-2400/2013-E-008-SOK )

### ❷ Aus dem Architektenrecht:

#### Architekt muss nach Budget des Bauherrn fragen!

Der Architekt verletzt nach der Entscheidung des BGH regelmäßig seine Vertragspflichten, wenn er ohne verlässliche Kenntnis von den wirtschaftlichen Möglichkeiten des privaten Auftraggebers die Planung eines Wohnhauses vornimmt. Dabei sind die vom Auftraggeber im Rahmen der Grundlagenermittlung dem Architekten gegenüber zum Ausdruck gebrachten Kostenvorstellungen in dem Sinne verbindlich, dass sie vorbehaltlich einer Änderung den Planungsrahmen bestimmen und jedenfalls dann regelmäßig zum Vertragsinhalt werden, wenn der Architekt ihnen nicht widerspricht. Diese Kostenvorstellungen sind auch dann beachtlich, wenn sie nicht eine genaue Bausummenobergrenze enthalten, sondern nur Angaben zur ungefähren Bausumme, mit denen ein Kostenrahmen abgesteckt wird

(BGH vom 21.03.2013 – AZ: VII ZR 230/11)

### ❸ Aus dem Baurecht:

#### Vergütung geänderter Leistung: Geänderte Position maßgeblich!

Gehen die Parteien übereinstimmend davon aus, dass die Berechnung des neuen Preises im Wege einer Fortschreibung der dem Vertrag zugrunde liegenden Kalkulation des Auftragnehmers (und nicht anhand tatsächlicher oder üblicher Kosten) zu erfolgen hat, ist das Gericht daran gebunden. Die Ermittlung der Vergütung für eine geänderte Leistung erfolgt in diesem Fall in der Weise, dass - soweit wie möglich - an die Kostenelemente der Auftragskalkulation angeknüpft wird. Abzustellen ist dabei grundsätzlich auf die Auftragskalkulation der geänderten Position.

(BGH, v. 14.03.2013 – VII ZR 142/12)

### ❹ Aus dem Baurecht:

#### Erhebliche Mengenüberschreitung: Auftragnehmer erhält (nur) die übliche Vergütung!

1. Ein vereinbarter Einheitspreis kann sittenwidrig sein, wenn der Preis in einem auffälligen Missverhältnis zur Gegenleistung steht. Dafür erforderlich ist sowohl ein objektiv auffälliges, wucherähnliches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung als auch das Hinzutreten subjektiver Umstände, wie das Zutreten einer verwerflichen Gesinnung des Auftragnehmers.

2. Gibt der Bieter in einer Position des Leistungsverzeichnisses einen außerordentlich überhöhten Einheitspreis an, besteht die widerlegbare Vermutung, dass er in dieser Position auf eine Mengenmehrung hofft und einen überhöhten Preis erzielen will. Diese Vermutung ist widerlegt, wenn der Kalkulation des Einheitspreises ein lohnintensiver Handabbruch zu Grunde liegt, aufgrund der erheblichen Mengenmehrung dann aber eine Maschine eingesetzt werden kann.

3. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass die Einheitspreise in einem solchen Fall nach § 2 Nr. 3 VOB/B angepasst werden. Kommt es zu einer exorbitanten Mengenüberschreitung (hier: um das 1386-fache), kann ausnahmsweise auf die Grundsätze über die Störung der Geschäftsgrundlage zurückgegriffen werden. In einem solchen Fall sind die über 110% der

Vordersätze des Leistungsverzeichnisses hinausgehenden Mengen nach ortsüblichen Preisen zu vergüten.

(OLG Dresden, Urteil vom 25.11.2011 – 1 U 571/10)

## 5 Aus dem Architektenrecht:

### Architekt muss Fachplanung koordinieren/integrieren

Im Rahmen der Ausführungsplanung ist ein stetiger Austausch zwischen Objektplaner und TGA-Planer erforderlich. Sie haften für Planungsfehler als Gesamtschuldner, weil ihr Zusammenwirken notwendig ist, um eine Grundlage für die Ausführung des Bauwerks zu schaffen.

(OLG Düsseldorf Urteil vom 25.10.2012 – 5 U 165/11 -)

## 6 Aus dem Vergaberecht:

### Fehler im Leistungsverzeichnis darf der Bieter ausnutzen!

Das Erkennen und Ausnutzen von Unstimmigkeiten im Leistungsverzeichnis unter entsprechender Berücksichtigung bei der Kalkulation ist zwar ein Wettbewerbsvorteil für den findigen Bieter. Diese Chance ist jedoch jedem Teilnehmer am Vergabeverfahren gleichermaßen eingeräumt und rechtfertigt nach Ansicht des OLG München nicht den Ausschluss des Bieters wegen Unzuverlässigkeit. Auch trifft den Bieter keine Verpflichtung, auf Fehler im Leistungsverzeichnis hinzuweisen, soweit sich eine solche Hinweispflicht nicht aus den Bewerbungsbedingungen ergibt.

(OLG München, Beschl vom 04.04.2013 – Verg 4/13)

## 7 Aus dem Baurecht:

### Keine Angaben zu Kontaminationen: Bieter darf von schadstofffreiem Boden ausgehen!

Der öffentliche Auftraggeber hat in der Leistungsbeschreibung eine Schadstoffbelastung auszuhebenden und zu entfernenden Bodens nach den Erfordernissen des Einzelfalls anzugeben. Sind erforderliche Angaben zu Bodenkontaminationen nicht vorhanden, kann der Bieter daraus den Schluss ziehen, dass ein schadstofffreier Boden auszuheben und zu entfernen ist. Das hat der BGH in seinem Urteil vom 21.03.2013 entschieden.

(BGH Urteil vom 21.03.2013 – VII ZR 122/11 - )

## 8 Aus dem Ausbaurecht:

### Heizungsbauer muss Wärmebedarfsberechnung sorgfältig prüfen!

Dem OLG Jena zufolge hat der Heizungsbauer die Wärmebedarfsberechnung des Fachplaners überschlägig zu überprüfen und gegebenenfalls Bedenken anzumelden. Da Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen nur als Gesamtanlage funktionieren, wenn die Auslegung richtig ist, muss der Auftragnehmer in jedem Fall die Unterlagen des Auftraggebers einer sorgfältigen Prüfung unterziehen, da die Anlage sonst auch bei handwerklich einwandfreier Ausführung für den späteren Gebrauch untauglich sein kann. Überzogene Anforderungen dürfen allerdings nicht gestellt werden.

(OLG Jena, Urteil vom 20.02.2012 – 9 U 506/11 - )

## 9 Aus dem Architektenrecht:

Der klagende Architekt machte restliche Honoraransprüche geltend, die über den Betrag einer Pauschalhonorar-Vereinbarung hinausgingen. Nachdem das Landgericht von der Unwirksamkeit der Pauschalvereinbarung wegen Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI ausgegangen war und dem Kläger lediglich die Differenz bis zum Honorarhöchstsatz versagte, wies das OLG Frankfurt die Klage in vollem Umfang ab. Maßgeblich sei ein Vergleich des vereinbarten Honorars mit dem sich aus der Honorarordnung ergebenden Honorar. Liege das bei Auftragserteilung schriftlich vereinbarte Honorar in dem Rahmen, der

sich unter Zugrundelegung der Mindest- und Höchstsätze aus der Honorarordnung ergebe, so sei die Vereinbarung auch dann wirksam, wenn von den Honorarbemessungsgrundlagen der HOAI abgewichen werde oder diese ganz außer Kraft gesetzt würden. Dies gelte auch hinsichtlich der Honorarzone. Für die Einordnung in die zutreffende Honorarzone komme es auf die objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien in § 11 HOAI an. Gleiches gelte auch hinsichtlich der in der Schlussrechnung aufzuschlüsselnden anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens.

(OLG Frankfurt, Urt. v. 02.05.2013 – 3 U 212/11 - OLG Report Mitte 24/2013)

## ⑩ Aus dem Vergaberecht:

Die Übertragung von Reinigungsleistungen eines Kreises an eine Stadt für innerhalb des Stadtgebietes liegende Gebäude des Kreises unterliegt dem Vergaberecht:  
Ein Vertrag, mit dem eine öffentliche Einrichtung eine andere öffentliche Einrichtung in der Form einer delegierenden Aufgabenübertragung mit einer Aufgabe betraut, unterfällt dem Vergaberecht wenn

- keine Zusammenarbeit zwischen den vertragschließenden öffentlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung einer gemeinsamen Gemeinwohlaufgabe vorgesehen ist,
- eine finanzielle Entschädigung geleistet wird, die den bei der Durchführung dieser Aufgabe entstehenden Kosten entsprechen soll,
- die Übertragende Einrichtung sich die Befugnis vorbehält, die ordnungsgemäße Erfüllung der fraglichen Aufgabe zu kontrollieren und
- die Einrichtung, der die Aufgabe übertragen wird, sich zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgabe Dritter bedienen darf, die unter Umständen in der Lage sind, zur Durchführung dieser Aufgabe auf dem Markt tätig zu werden.

(EuGH Urteil vom 13.06.2013 (C-386/11))